

# Die Allgemeine Außenstarterlaubnis

Eine tolle Sache, aber es gibt Tücken, die man kennen sollte

Aus gegebenem Anlass wollen wir uns hier einmal mit dem Thema Ballonstarts beschäftigen. Wegen Verstößen gegen Auflagen der Allgemeinen Außenstarterlaubnis wurden einige Ordnungswidrigkeitsverfahren von den Luftfahrtbehörden eingeleitet.

Da gab es

- jeweils einen Bußgeldbescheid, der zwei Piloten von ihrer Luftfahrtbehörde zugestellt wurde. Je 500,- Euro sollen sie für einen Start an Bußgeld bezahlen.
- Anzeigen, welche einen Ballonfahrer aus dem Raum Aachen und einen Piloten aus Niedersachsen erteilten
- auch in Bayern ergingen an fünf Piloten Bußgeldbescheide über jeweils 250,- Euro

Und das sind lediglich die Fälle, von denen wir in den letzten Monaten erfahren haben. Eingehen möchte ich an dieser Stelle auch auf den Leserbrief zu diesem Thema im Ballon-Sport Magazin 1/14 (Januar/Februar) unseres Verbandsmitgliedes Axel Ockelmann. Nach § 25 des LuftVG besteht zunächst einmal für alle Luftfahrzeuge Flugplatzzwang.

Eine Möglichkeit, Starts mit einem Ballon durchzuführen, ist natürlich ein Flugplatz. Aber Vorsicht, nicht alle Flugplätze oder Segelfluggelände sind auch für Ballone zugelassen! Eine andere Variante wäre die Genehmigung eines einzelnen Starts z.B. der Familienausflug mit Start auf der Wiese von Bauer Gurke.

Eine weitere Möglichkeit, dem Flugplatzzwang zu entgehen, sind für Ballone genehmigte Startplätze.

Diese »Aufstiegserlaubnisse für bemannte Ballone« werden von den zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder, in aller Regel personen- und kennzeichengebunden ausgestellt. Für die Genehmigung werden das

Einverständnis des Grundstückseigentümers, eine Stellungnahme der Ordnungsbehörde, Kartenmaterial und ggf. auch eine Begehung durch einen Behördenvertreter oder gar ein Sachverständigengutachten benötigt. Fragen Sie bei Ihrer Behörde nach. Vielleicht gibt es dort ein Antragsformular oder eine Checkliste.

Einige wenige dieser »Dauer«-Startplätze sind sogar öffentlich zugelassen.

Die Regeln für die Benutzung dieser Plätze stellen dann, im gesetzlichen Rahmen, die Betreiber selber auf. Das entscheidende ist aber, dass diese Startplätze durchaus auch in dicht besiedelten Gebieten liegen können. Parks oder Sportplätze auch im Stadt- oder Dorfgebiet.

Viele Ballonpiloten haben einmal mit solchen Startplätzen angefangen und nutzen diese auch parallel zu ihrer Allgemeinen Außenstarterlaubnis weiter. Warum dies durchaus sinnvoll ist, zeigt die Liste der Anforderungen zur Erlangung einer Allgemeinen Außenstarterlaubnis. In den auf unserer Internetseite einzusehenden NfL I - 137/94 + 346/98 + 277/01 hat der Gesetzgeber Kriterien definiert, unter denen eine Allgemeine Außenstarterlaubnis erteilt werden kann. Außerdem sind in diesen NfL's auch einige sehr wichtige Einschränkungen festgelegt.

Um die Außenstarterlaubnis zu erlangen, muss man ein Jahr im Besitz der Lizenz sein und in dieser Zeit mindestens 50 Fahrten (50 Aufrüstungen mit anschließendem Start) absolviert haben. Fünf dieser Starts (HL), zwei Starts (GB) müssen auf unterschiedlichen Startplätzen erfolgt sein. Danach folgt eine Überprüfungsfahrt mit einem Sachverständigen.

Schon um die Starts auf den verschiedenen Startplätzen zu bekommen, braucht man also entweder

Starts mit einer Einzelgenehmigung, von für Ballonaufstiege genehmigten Flugplätzen oder eingetragenen Startplätzen. Veranstaltungsstarts kommen selten in Frage, da in den Veranstaltungsgenehmigungen in aller Regel auch mindestens 50 Stunden/Starts und die Allgemeinerlaubnis als Voraussetzung zur Teilnahme gefordert werden. Sie sehen - ein kleiner Teufelskreis.

Zur zeitlichen Gültigkeit steht in der NfL folgender Text:

Die Gültigkeit beträgt ein Jahr vom Datum der Erteilung und verlängert sich um jeweils 12 Monate wenn die darin bezeichneten Freiballonführer innerhalb dieses Zeitraums mindestens je 5 Fahrten außerhalb eines für Ballonaufstiege genehmigten Flugplatzes durchgeführt haben. Das bedeutet im Klartext: Die Genehmigung muss auch genutzt werden.

Viele Behörden erteilen sie allerdings von vorne herein für zwei Jahre, einige wenige sogar unbefristet bis auf Widerruf. Die fünf Starts bleiben aber Bedingung. Sie verteilen sich nur ggf. anders. Ersatzweise kann eine Fahrt mit einem Sachverständigen durchgeführt werden. Bei der Verlängerung müssen die Starts nachgewiesen werden. Unter anderem auch deshalb sind die Starts im Bordbuch des Ballons und im Fahrtenbuch des Piloten entsprechend zu dokumentieren.

In der mehrseitigen Genehmigung finden sich aber noch eine Menge weiterer Auflagen.

Die wichtigsten seien hier erwähnt:

- Die Allgemeinerlaubnis ist mitzuführen
- Störungen sind der Behörde zu melden
- Im Umkreis von 5 Kilometern darf kein, für Ballone zugelassener Flugplatz vorhanden sein

- Die Erlaubnis gilt nur für Fahrten am Tage
- Starts in Naturschutzgebieten sind ausgeschlossen
- Die Erlaubnis berechtigt nicht zu Starts innerhalb dicht besiedelter Gebiete.

In einigen Erlaubnissen wird dazu weiter ausgeführt: Wann ein Gebiet als dicht besiedelt anzusehen ist, hängt von der Einzelfallbetrachtung ab. In Zweifelsfällen ist der Begriff jedoch sehr eng auszulegen. Laut Kommentar Giemulla/Lau zu § 6 LuftBO ist z.B. ein Gebiet dann dicht besiedelt, wenn es über mehrere hundert Meter Grundstück an Grundstück bebaut ist und etwa 200 Häuser umfasst. Dies kann daher bereits auf Dörfer und Ortschaften zutreffen.

- Sie gilt nicht zum Start mit mehreren Freiballonen (einige Luftfahrtbehörden präzisieren das, wenn nicht, sind »mehrere« bereits zwei Ballone!)

Die restlichen Einschränkungen möge bitte jeder selber in seiner Genehmigung nachlesen.

Wichtig wäre hierbei noch der Punkt Veranstaltungen.

Die Allgemeinerlaubnis berechtigt auch nicht zum Start bei Veranstaltungen.

Sollte der Veranstalter ein Fly-In oder ähnliches planen, so wäre anzuraten, diesen Punkt explizit im Antrag zur Veranstaltung aufzunehmen und – damit es später keinen Ärger gibt – die Behörde zu bitten, diesen Punkt auch extra in der Genehmigung aufzuführen.

Was wäre, wenn der erste Ballonpilot sich eine Wiese gesucht hat, anfängt aufzubauen und ein zweiter oder dritter dazu kommt?

Als Veranstaltung kann z.B. durchaus auch schon der Start eines einzelnen Ballons zum Tag der offenen Tür des Sportvereins oder der Start beim Erntedankfest sein. Die Übergänge sind fließend. Im Zweifelsfall einfach bei der Luftfahrtbehörde nachfragen, bevor man sich eine Anzeige einfängt. So, ich hoffe das Wichtigste wäre damit behandelt. Es kann durchaus sein, dass Ihre Erlaubnis in einigen Punkten von dem hier beschriebenen abweicht. Das liegt aber einzig daran, dass es bis jetzt keine einheitlichen Regeln für diese Erlaubnisse gibt und die Luftfahrtbehörden bei der Erteilung ihre eigenen Prioritäten setzen. Lesen Sie sich einfach Ihre Genehmigungen mal in Ruhe durch. Das spart Geld und Ärger. Man sollte sich auch über zwei Punkte im klaren sein:

Erstens kann so eine Allgemeinerlaubnis wieder entzogen werden. Und zweitens läuft man Gefahr, dass bei Nichteinhaltung bzw. Zuwiderhandlungen von Auflagen Versicherer im Schadensfall Zahlungen verweigern, kürzen oder Regress nehmen können.

Im günstigsten Fall werden Verstöße gegen die Auflagen als Ordnungswidrigkeit behandelt und haben ein Bußgeld zur Folge.

Allerdings sollte man auch wissen, dass ein Start ohne Genehmigung mit einem Luftfahrzeug laut § 60

LuftVG eine Straftat ist und mit einer Geld- bzw. unter Umständen sogar mit einer Freiheitsstrafe geahndet werden kann! Eingehen möchte ich hier am Schluss noch auf den eingangs erwähnten Leserbrief im letzten BSM: Artikel oder Editorials geben Hinweise und Anregungen. Sie decken u.U. Missstände auf, können unseren Sport oder unser Gewerbe sicherer machen bzw. der Prävention dienen. Sie sollen also grundsätzlich für unsere Mitglieder und Leser eine reine Hilfestellung und zu ihrem Schutz sein. Leider kommt es hin und wieder vor, dass jemand, vom Thema inspiriert, plötzlich „aufwacht“ und sich berufen fühlt, das Gelesene zu kommentieren. Das ist natürlich absolut in Ordnung. Nur frage ich mich: Sollte ein erfahrener Pilot, der zudem über eine Lehrberechtigung verfügt und als Examiner tätig ist, in einem Leserbrief die Leser des BSM auf den Gedanken bringen, Gesetze und Vorschriften zu umgehen oder Tipps geben, wie diese zurechtgebogen werden können? Leserbriefe werden im BSM 1:1 abgedruckt. Aus diesem Grund würde ich mir an dieser Stelle ein wenig mehr Verantwortungsbewusstsein wünschen!

Übrigens zählen auch viele Mitarbeiter von Luftfahrtbehörden zum Leserkreis des BallonSport Magazins.

Ingo Lorenz  
Deutscher Freiballonsport-  
Verband e.V.  
Ressort Sicherheit & Technik

Anzeige

Viertel Seitz